

BG neu-medianet

Besondere Geschäftsbedingungen Telefondienstleistungen der neu-medianet GmbH (BG Telefon)

Die neu-medianet GmbH (nachfolgend „neu-medianet“) erbringt die von ihr angebotenen Leistungen für Sprachtelefonie auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der neu-medianet (AGB neu-medianet), der jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen (BG) und des jeweils gültigen Preisblattes, die sämtlich Vertragsbestandteil sind, sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

1. Voraussetzungen für die Nutzung der Leistungen

Die Leistungen von neu-medianet können nur in Verbindung mit einem vorhandenen Anschluss an ein Zugangsnetz von neu-medianet genutzt werden. Die Art des Anschlusses richtet sich nach dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang sowie den örtlichen Gegebenheiten und der als Netzzugang verwendeten Technologie. Es gelten entsprechend die jeweiligen BG.

2. Leistungsumfang

2.1 Telefonanschluss

neu-medianet stellt dem Kunden einen Telefonanschluss zur Verfügung, der ihn befähigt, über seinen Kundenanschluss zu telefonieren. Die Nutzung von Telekommunikationsdienstleistungen anderer Telefonanbieter ist von diesem Anschluss nur insoweit möglich, wie entsprechende Vereinbarungen und Netzzusammenschaltungen mit diesen Anbietern bestehen.

2.2 Telefondienstleistungen

neu-medianet stellt mit der Einrichtung des Telefonanschlusses folgende Dienste zur Verfügung:

- a) abhängig von dem gewählten Produkt, bis zu 2 kostenlose Rufnummern, mindestens jedoch eine Rufnummer. Der Kunde ist darüber hinaus berechtigt, eine seiner bereits bestehenden Rufnummern weiter zu nutzen, wenn diese von seinem bisherigen Anbieter auf neu-medianet portiert wurde (Rufnummernportierung). neu-medianet ermöglicht die Rufnummernportierung. Die eingehende Rufnummernportierung, d. h. das Mitbringen der eigenen Rufnummer zu neu-medianet, erfolgt kostenlos. Für die abgehende Rufnummernportierung, d. h. für das Bearbeitungsentgelt des bisherigen Anbieters für das Behalten der Rufnummer, gelten die jeweiligen vertraglichen Bestimmungen zwischen dem Kunden und seinem bisherigen Anbieter. Von der Übernahme dieser Kosten ist neu-medianet befreit. neu-medianet haftet nicht, wenn dem Kunden zugeteilte Rufnummern zu einem späteren Zeitpunkt wieder entzogen werden müssen und dies auf Vorgaben berechtigter Dritter (z. B. der Bundesnetzagentur) beruht.
- b) Anklopfen: Während einer bestehenden Verbindung wird ein weiterer ankommender Anruf akustisch signalisiert.
- c) Rückfragen/Makeln: Während einer Verbindung kann eine zweite Verbindung aufgebaut oder angenommen (Rückfragen) und wechselseitig genutzt werden (Makeln), ohne dass zwischenzeitlich eine Verbindung getrennt werden muss.
- d) Dreierkonferenz: Herstellen und gleichzeitige Nutzung von 2 Verbindungen.
- e) Unterdrückung der Übermittlung der eigenen Rufnummer: Die Übermittlung der eigenen Rufnummer kann vom Kunden bei abgehenden Telefonverbindungen fallweise oder ständig unterdrückt werden. Von diesem Leistungsmerkmal ausgenommen sind Verbindungen zu Notrufanschlüssen der Polizei und Feuerwehr.
- f) Rufnummernanzeige des Anrufers: Bei ankommenden Verbindungen wird die Rufnummer des anrufenden Anschlusses übermittelt, sofern die Rufnummernübermittlung nicht unterdrückt wird.
- g) Anrufweiterleitung: Weiterleiten der ankommenden Verbindungen zu einem vom Kunden gewünschten Anschluss. Die Weiterleitung erfolgt gemäß den Festlegungen des Kunden ständig, bei besetzt oder falls die Verbindung nicht innerhalb von 20 Sekunden entgegengenommen wird. Es sind maximal 2 Weiterleitungen in Reihe möglich (Mehrfachweiterleitung), z. B. Weiterleiten der ankommenden Anrufe auf ein Handy und anschließend auf einen anderen Festnetz-Telefonanschluss. Bei der 3. Mehrfachweiterleitung kommt keine Verbindung zustande.
- h) Rufnummernsperre/Sperrklasse: Zum Schutz der Anschlussinhaber vor unerwünschten Dialern und kostenpflichtigen Diensten werden abgehende Verbindungen zu Satellitenfunkdiensten (Rufnummerngasse 008...), Premium-Rate-Diensten (Rufnummerngasse (0)900) und ankommende R-Gespräche bei allen Anschlüssen mit der Einrichtung bzw. Portierung standardmäßig gesperrt. Auf Wunsch des Kunden schaltet neu-medianet diese Dienste wieder frei.

Die Leistungsmerkmale b) bis h) können aufgrund technischer Bedingungen in der Netzzusammenschaltung mit anderen Netzbetreibern eingeschränkt oder gar nicht verfügbar sein.

2.3 Anschlussbindung

neu-medianet weist den Kunden darauf hin, dass der Betrieb eines Endgerätes nur an der vom Kunden mitgeteilten Anschlussanschrift zulässig ist; die Notruffunktion des Anschlusses bei der Nutzung an einer anderen als der neu-medianet mitgeteilten Anschlussanschrift wird dann nicht gewährleistet. neu-medianet weist weiter darauf hin, dass der Telefonanschluss nicht für die Nutzung von Hausnotruf-, Brand- und Einbruchmeldeanlagen geeignet ist. Ein derartiger Betrieb erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. neu-medianet haftet nicht bei der vorgenannten Nutzung des Telefonanschlusses sowie bei Stromausfall für eine fehlerhafte bzw. nicht erfolgte Übermittlung des Notrufes an die zuständige Notrufstelle.

Die im Vertrag enthaltenen Flatrates sind anschlussgebunden und können nicht auf einen anderen Anschluss übertragen werden. Bei der Nutzung der im Vertrag enthaltenen Flatrates behält sich neu-medianet das Recht vor, die Verbindung frühestens nach 12 Stunden seit deren Aufbau zu trennen. Die sofortige Wiedereinwahl ist möglich.

2.4 Endgerät

Dem Kunden wird für die Dauer des Vertrages ein Endgerät zur Nutzung bereitgestellt, das 2 standardisierte Telefonie-Schnittstellen (RJ11) zum Anschluss analoger Telefon- und Faxendgeräte des Kunden enthält. Die Überlassung des Endgerätes erfolgt nach Wahl des Kunden – abhängig vom Gerät – entweder entgeltlich (Miete) oder unentgeltlich (Leihe). Weiteres ist den AGB neu-medianet und der gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden entnehmbar. Der Kunde ist berechtigt, ein eigenes Endgerät zu nutzen, soweit es den technischen Anforderungen an das jeweilige Zugangsnetz entspricht bzw. zur Nutzung des Telefonanschlusses geeignet ist. Die Anforderungen, die neu-medianet an das Endgerät des Kunden stellt, sind im Internet unter www.fit-flat.de/schnittstellen und im neu.sw Kundenbüro einsehbar.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

In Ergänzung der Bestimmungen der AGB neu-medianet ist der Kunde insbesondere verpflichtet:

- a) Den Telefonanschluss nur bestimmungsgemäß und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Rechtsvorschriften über die Telekommunikation in der jeweils gültigen Fassung nutzen.
- b) Den Telefoniedienst ausschließlich für Sprach- und Faxverbindungen zu nutzen. **Bei Verstoß ist neu-medianet berechtigt, das Vertragsverhältnis – grundsätzlich nach erfolgloser Abmahnung – fristlos zu kündigen.**
- c) Keine Informationen mit rechtswidrigen oder sittenwidrigen Inhalten über den Telefonanschluss anzubieten, insbesondere keine Inhalte und/oder Informationen abzurufen, zu übermitteln oder bereit zu halten, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 des Strafgesetzbuches (StGB) zum Rassenhass aufstacheln, Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, den Krieg verherrlichen, andere zu Straftaten anleiten, die sexuell anstößig sind oder die Würde des Menschen missachten, im Sinne des § 184 StGB pornographisch sind, geeignet sind, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder auf Angebote mit solchem Inhalt hinzuweisen.

Der Kunde steht dafür ein, dass die Verpflichtungen nach Ziffer 3 – soweit möglich – auch von Dritten eingehalten werden, die die vertragsgegenständlichen Leistungen in Anspruch nehmen.

4. Sperren der Leistungen

4.1 Zahlungsverzug

neu-medianet ist berechtigt, den Zugang zur Sprachtelefonie ganz oder teilweise zu sperren, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75,00 EUR in Verzug ist und neu-medianet die Sperre unter Hinweis auf die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu suchen, mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich angedroht hat.

4.2 Steigerung des Verbindungsaufkommens

neu-medianet ist zur Durchführung einer Sperre auch dann berechtigt, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von neu-medianet in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

4.3 Gesetzes-/Vertragsverletzungen

neu-medianet ist berechtigt, bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Verbote nach erfolgloser Abmahnung und unter kurzer angemessener Fristsetzung sowie bei Störungen ausgehend vom Kundenendgerät/von der Kundenanlage oder Netzen Dritter, welche das Netz von neu-medianet beeinflussen, den jeweiligen Netzzugang von der Signalversorgung auszuschließen und den Zugang zum Breitbandkabelnetz zu verwehren.

5. Informationen

5.1 Anbieterwechsel

Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen nachfolgende Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel im Festnetzbereich vorliegen:

- a) Wechsel zu neu-medianet:
neu-medianet muss spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Portierungstermin über die gewünschte Rufnummernmitnahme informiert werden.
- b) Wechsel von neu-medianet zu einem anderen Anbieter:
Der übernehmende Anbieter muss den vollständig ausgefüllten Portierungsauftrag spätestens 14 Tage vor dem gewünschten Portierungstermin an neu-medianet übermitteln.
- c) Die Portierung einer Rufnummer nach Vertragsende ist nur möglich, wenn spätestens 30 Tage nach Vertragsende ein entsprechender Antrag über den die Rufnummer aufnehmenden Anbieter bei neu-medianet eingegangen ist.

5.2 Sperrung bestimmter Rufnummernbereiche

Auf Verlangen des Kunden, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche netzseitig gesperrt wird, wird neu-medianet diese Sperrung unentgeltlich vornehmen, soweit dies technisch möglich ist.